

**Studienordnung der Universität Erfurt
für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Geographie
vom 16. Juli 2002**

Diese Studienordnung wurde am 27.02.2004 im Verkündungsblatt der Universität Erfurt veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Studienordnung der Universität Erfurt
für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Geographie
vom 16. Juli 2002**

„Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und Art. 1 § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und zur Anpassung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416) i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 03. Juli 2001 erlässt die Universität Erfurt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 06. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66) in Abänderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Geographie der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 08. November 2000 folgende Studienordnung; auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät vom 12. Juni 2002 hat der Senat der Universität Erfurt am 10. Juli 2002 diese Ordnung beschlossen.

Sie ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 16. Juli 2002 angezeigt worden.“

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Ziel und Inhalt des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienleistungen
§ 7	Studienfachberatung
§ 8	Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
§ 9	Übergangsbestimmungen
§ 10	Inkrafttreten

2 Anlagen

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im Fach Geographie. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3**Studiendauer**

Das Studium im Fach Geographie umfasst sieben Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4**Ziel und Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium dient dem Erwerb der erforderlichen topographischen Grundtatbestände, der notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einsichten für die Durchführung von Geographie- bzw. Erdkundeunterricht. Lehre und Studium richten sich daher aus an der Fachentwicklung und an den Anforderungen der gesellschaftlichen und beruflichen Praxisfelder der Geographie, d.h. am Berufsbild des Geographielehrers und an den wissenschaftlichen Grundanschauungen des Faches Geographie in Theorie und Praxis.
- (2) Die Studierenden sollen durch das Studium Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, raumbedeutsame Sachverhalte und Probleme mit ihren naturwissenschaftlichen (insbesondere planetarischzonalen, geotektonisch-geomorphologischen, ökologischen), kulturgeographischen, sozialen, ökonomischen und politischen Zusammenhängen zu erkennen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu analysieren, bestehende Erklärungsversuche kritisch zu werten, Alternativen zu entwickeln sowie Möglichkeiten zur Lösung der Probleme aufzuzeigen.
- (3) Das Studium soll die Bereitschaft zur verantwortlichen Mitgestaltung der Umwelt durch Vermittlung von Fähigkeiten fördern, Leitbilder räumlicher Inwertsetzung und Planung auf ihre Voraussetzungen, Interessen, Zusammenhänge und Konsequenzen hin zu beurteilen sowie eigene Vorschläge für die Lösung von Umwelt- und Raumplanungsproblemen zu entwickeln.
- (4) Die Studierenden sollen Fähigkeiten erwerben, räumliche Sachverhalte und Zusammenhänge in ihrer Bedeutsamkeit für Erziehungs- und Ausbildungsprozesse zu beurteilen, in schulstufen- und schulartenbezogenem Unterricht zu vermitteln und das Unterrichtsgeschehen nach geeigneten Maßstäben zu erfassen und zu bewerten.
- (5) Das Studium umfaßt daher
 - Physische Geographie/Geoökologie,
 - Anthropogeographie,
 - Angewandte Geographie,
 - Regionale Geographie,
 - Fachdidaktik.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist in zwei Abschnitte gegliedert: das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt in der Regel vier Semester und schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (2) Folgende Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 25 Semesterwochenstunden (SWS) sind im Grundstudium zu besuchen:
 - drei Vorlesungen aus der dieser Studienordnung beigefügten Anlage 1, eine zur Physischen Geographie, eine zur Anthropogeographie sowie eine zur Regionalen Geographie (insgesamt 6 SWS),
 - eine Vorlesung zur Fachdidaktik (2 SWS),
 - ein Proseminar "Einführung in die Physische Geographie" (4 SWS),
 - ein Proseminar "Einführung in die Anthropogeographie" (4 SWS),
 - eine Übung in Kartographie (2 SWS),
 - eine Geländeübung in Physischer Geographie (3 SWS),
 - eine Geländeübung in Anthropogeographie (3 SWS),
 - ein- und/oder mehrtägige Exkursionen im Gesamtvolumen von sechs Tagen (1 SWS).Die beiden Proseminare "Einführung in die Physische Geographie" und "Einführung in die Anthropogeographie" können sich auf zwei Semester mit jeweils 2 SWS verteilen.
- (3) Folgende Pflichtlehrveranstaltungen sind im Gesamtvolumen von 29 SWS im Hauptstudium zu besuchen:
 - eine Vorlesung zur Regionalen Geographie aus der dieser Studienordnung beigefügten Anlage 1 (2 SWS),
 - eine Vorlesung zur Physischen Geographie oder Anthropogeographie (2 SWS),
 - ein Seminar zur Regionalen Geographie (2 SWS),
 - ein Seminar zur Physischen Geographie oder Anthropogeographie (2 SWS),
 - zwei fachdidaktische Übungen zur Geographie (4 SWS),
 - ein fachdidaktisches Praktikum sowie ein dazugehöriges Vorbereitungs- und Begleitseminar (von jeweils 2 SWS),
 - drei Vorlesungen und zwei Übungen aus einem der Wahlpflichtbereiche des Faches gemäß Abs. 4 (10 SWS),
 - ein- oder mehrtägige Exkursionen im Gesamtvolumen von vier Tagen (1 SWS),
 - eine Geländeübung von mindestens acht Tagen Dauer, einschließlich des Vorbereitungsseminars (überschreitet die Übung die Dauer von acht Tagen, so können die weiteren Tage bei den eintägigen Exkursionen des Hauptstudiums angerechnet werden; 2 SWS).

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen (10 SWS).

- (4) Im Fach Geographie gibt es für Studierende in diesem Studiengang zwei Wahlpflichtbereiche, wovon die Studierenden einen zu wählen haben.
Der Wahlpflichtbereich "EDV/Statistik" umfaßt die beiden Übungen
 - EDV-Anwendungen in der Geographie (2 SWS),
 - Geostatistik (2 SWS),
 - drei Vorlesungen aus der dieser Studienordnung beigefügten Anlage 1, eine zur Physischen Geographie, eine zur Anthropogeographie und eine zur Regionalen Geographie (insgesamt 6 SWS).

Der Wahlpflichtbereich "Karten- und Luftbildinterpretation" umfasst die beiden Übungen

- Karteninterpretation (2 SWS),
- Luftbild- und Satellitenbildauswertung (2 SWS),
- drei Vorlesungen aus der dieser Studienordnung beigefügten Anlage 1, eine zur Physischen Geographie, eine zur Anthropogeographie und eine zur Regionalen Geographie (insgesamt 6 SWS).

Das Fach Geographie bietet weitere Lehrveranstaltungen zur Wahl an.

Die Studierenden haben bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen darauf zu achten, daß sie im Laufe des Studiums vertiefte Kenntnisse über Thüringen/Deutschland, einen europäischen Teilraum sowie einen außereuropäischen Großraum erwerben.

- (5) Im Rahmen der für die fachdidaktischen Studienanteile vorgesehenen Semesterwochenstunden ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von der Dauer eines Semesters zu absolvieren.

Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Geographie anteilig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO).

§ 6

Studienleistungen

- (1) Während des Studiums sind gemäß der ThVO/R Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erbringen sowie die Zwischenprüfung abzuleisten. Der Teilnahmenachweis bestätigt die regelmäßige Teilnahme des Studierenden an einer Lehrveranstaltung. Stellt der Leiter der Lehrveranstaltung darüber hinaus Anforderungen an die Studierenden bei der Vergabe von Teilnahmenachweisen, ist den Studierenden dies zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Diese Anforderungen können Referate, Berichte, Protokolle und Erhebungen umfassen. Durch einen Leistungsnachweis wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Sie ist erfolgreich, wenn der Studierende die den Anforderungen entsprechenden Studienleistungen in Abs. 2 erbringt.
- (2) Ein Leistungsnachweis ist in der Regel zu benoten und kann durch folgende Studienleistungen erlangt werden: Klausuren, Belegarbeiten, Referate, Testate, Berichte oder Protokolle, Experimente.
- (3) In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit den Studierenden festgelegt.
- (4) Studierende haben folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
- a) Grundstudium
 - einen Leistungsnachweis zum Proseminar "Einführung in die Physische Geographie",
 - einen Leistungsnachweis zum Proseminar "Einführung in die Anthropogeographie",
 - einen Leistungsnachweis zur Übung in Kartographie,
 - einen Teilnahmenachweis zur Geländeübung in Physischer Geographie,
 - einen Teilnahmenachweis zur Geländeübung in Anthropogeographie,
 - Teilnahmenachweise zu insgesamt sechs Exkursionstagen;

- b) Hauptstudium

- einen Leistungsnachweis zu einem Seminar in Physischer Geographie oder Anthropogeographie,
- einen Leistungsnachweis zu einem Seminar in Regionaler Geographie,
- zwei Leistungsnachweise zu den Übungen aus jeweils einem Wahlpflichtbereich gemäß § 5 Abs. 4,
- zwei Leistungsnachweise zu fachdidaktischen Übungen,
- Teilnahmenachweise zu insgesamt vier Exkursionstagen,
- einen Teilnahmenachweis zu einer Geländeübung von mindestens acht Tagen Dauer
- einen Teilnahmenachweis zum fachdidaktischen Praktikum.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise in den Wahlpflichtbereichen.

- (5) Über Anzahl und Art der in der Regel während des Studiums zu besuchenden Lehrveranstaltungen und ihre zweckmäßige zeitliche Abfolge gibt der dieser Studienordnung beigelegte Studienplan Auskunft. Der Studienplan wird durch Aushang im Fach Geographie bekanntgegeben. Er stellt eine Empfehlung dar.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Faches Geographie berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Fach Geographie eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuss gehörender Vertreter des Faches Geographie und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule. In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Faches Geographie und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Universität.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Universität Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Faches an der Universität Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Faches an der Universität Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

§ 9**Übergangsbestimmungen**

- (1) Entsprechend den Übergangsvorschriften in § 31 Abs. 6 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der Fassung vom 18. Februar 2000 findet die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Geographie vom Dezember 1998, welche vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Mai 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin Anwendung für diejenigen Studenten, die bereits für das Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert waren, sofern sie auf eigenen Wunsch die Erste Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der vor In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen geltenden Fassung ablegen.
- (2) § 5 Abs. 5 findet keine Anwendung für Studenten, die zum In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen immatrikuliert waren und die erforderlichen Schulpraktika nach § 8 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bereits abgeleistet hatten.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlage 1

Die in der Studienordnung benannten Pflichtvorlesungen differenzieren sich in folgende Bereiche, aus denen die Studierenden je nach Angebot des Fachs Geographie auswählen können:

Physische Geographie

- Grundlagen der Geoökologie
- Grundlagen der Klimatologie und Hydrologie
- Grundlagen der Geomorphologie, einschließlich Geologie
- Grundlagen der Boden- und Vegetationsgeographie
- Angewandte Geoökologie
- Angewandte Bodengeographie

Anthropogeographie

- Grundlagen der Wirtschaftsgeographie
- Grundlagen der Bevölkerungs- und Sozialgeographie
- Grundlagen der Siedlungsgeographie
- Stadtgeographie oder Geographie der ländlichen Siedlungen
- Raumordnung/Landesplanung
- Geographie des Freizeitverhaltens

Regionale Geographie

- Thüringen/Deutschland
- Europäische Teilräume
- Außereuropäischer Großraum (unter Berücksichtigung struktureller Grundprobleme von Industrie- und Entwicklungsländern)

Anlage 2

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Geographie

I. Grundstudium	Anzahl der Semesterwochenstunden
<u>1. Semester</u>	
V Anthropogeographie (siehe Anlage 1)	2
PS Einführung in die Physische Geographie	4
<u>2. Semester</u>	
V Physische Geographie (siehe Anlage 1)	2
PS Einführung in die Anthropogeographie	4
<u>3. Semester</u>	
V Regionale Geographie (siehe Anlage 1)	2
Ü Physische Geographie	3
Ü Kartographie	2

<u>4. Semester</u>	
V Fachdidaktik	2
Ü Anthropogeographie	3
Insgesamt müssen im Grundstudium sechs Exkursionstage (ein- und/oder mehrtägige Exkursionen) nachgewiesen werden (1 SWS)	1
SWS insgesamt:	25

Während des Grundstudiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

- 1 LN zum Proseminar "Einführung in die Physische Geographie",
- 1 LN zum Proseminar "Einführung in die Anthropogeographie",
- 1 LN zur Übung in Kartographie,
- 1 TN zur Geländeübung in Physischer Geographie,
- 1 TN zur Geländeübung in Anthropogeographie,
- Teilnahmenachweise zu insgesamt sechs Exkursionstagen;

II. Hauptstudium	Anzahl der Semesterwochenstunden
<u>5. Semester</u>	
V Wahlpflichtbereich (Physische Geographie, s. Anlage 1)	2
HS Physische Geographie oder Anthropogeographie	2
Ü Wahlpflichtbereich	2
Ü Fachdidaktik	2
<u>6. Semester</u>	
V Regionale Geographie (s. Anlage 1)	2
V Physische Geographie/Antropogeographie	2
Ü Wahlpflichtbereich	2
Ü Vorbereitungs- und Begleitseminar zum fachdidaktischen Praktikum	2
P Fachdidaktisches Praktikum	2
<u>7. Semester</u>	
V Wahlpflichtbereich (Anthropogeographie, s. Anlage 1)	2
V Wahlpflichtbereich (Regionale Geographie, s. Anlage 1)	2
HS Regionale Geographie	2
Ü Fachdidaktik	2
Insgesamt müssen im Hauptstudium vier Exkursionstage (ein-	

oder mehrtägige, 1 SWS) und eine Geländeübung von mindestens acht Tagen Dauer, einschließlich eines Vorbereitungsseminars, nachgewiesen werden (2 SWS). Es wird empfohlen, an der Geländeübung im 6. oder 7. Semester teilzunehmen.	3
SWS insgesamt:	29

Während des Hauptstudiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

- 1 LN zu einem Seminar in Physischer Geographie oder Anthropogeographie,
- 1 LN zu einem Seminar in Regionaler Geographie,
- 2 LN zu den Übungen aus jeweils einem Wahlpflichtbereich gemäß § 5 Abs. 4,
- 2 LN zu fachdidaktischen Übungen,
- Teilnahmenachweise zu insgesamt vier Exkursionstagen,
- 1 TN zu einer Geländeübung von mindestens acht Tagen Dauer.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Pflichtlehrveranstaltungen und Leistungsnachweise im Wahlpflichtbereich.

Abkürzungen

HS	-	Hauptseminar
PS	-	Proseminar
Ü	-	Übung
P		Praktikum
V	-	Vorlesung
LN	-	Leistungsnachweis
TN	-	Teilnahmenachweis